

belassen, so mußte ich wohl eher äbel von der Theorie des Reichsgerichts in der Frage des Rechtsirrtums ausgehen. Wenig zu tun blieb dabei übrig. In der eigenartigen Gesetztechnik der Kriegsverordnungen lag die Schwierigkeit der Aufgabe. Diese Gesetztechnik hat Lobe gerade das Sprungbrett für seinen Angriff geschaffen. Der Gewinn, den seine Anschauung dabei davongetragen hat, bedurfte der Kürzung um das „Übermaß“, das ihm durch eine teilweise aufschäbare Anwendung der reichsgerichtlichen Theorie auf unser Rechtsgebiet zugeslossen war.

Berlin, Anfang Januar 1917.

Dr. Max Alsberg.

Vorwort zur ersten Auflage.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse des Krieges vor neue Aufgaben gestellt worden. Eine der schwierigsten war: zu hindern, daß die Not des einen das Übermaß des andern werde. Zivilrechtliche Vorschriften allein genügten hier nicht. Nur mit Hilfe einer Sonderstrafgesetzgebung war den sozialen Pflichtgeboten der Kriegszeit die erforderliche Anerkennung zu verschaffen. Das Wirtschaftsrecht des Krieges wurde so in seinen Hauptmomenten Kriegsstrafrecht. Ein besonderes Kriegsverbrechensstrafrecht gelangte im Höchstverriegesetz und in der Preisbeizierungsverordnung zur Entfaltung.

Dieses Buch setzt sich die Schilderung dieses bedeutungsvollen Teils des Kriegsstrafrechts zum Ziel. Die neuen Tatbestände, denen das Rechtsleben gegenübersteht, bedürfen der wissenschaftlichen Erfassung. Nur eine systematische Arbeit kann diese Aufgabe lösen. Eine Darstellung der durch die Kriegsverordnungen geschaffenen Deliktstatbestände ist dabei in erster Linie zu geben. Darüber hinaus muß aber auch zu zeigen versucht werden, wie die allgemeinen Lehren des Strafrechts sich in das ihnen ungetroffene Bett einfügen. Schon hat man geglaubt, mit Hilfe der Erscheinungen des Kriegsstrafrechts den Ring abringentwurzelter strafrechtlicher Aufschauungen sprengen zu können. Ob mit Recht, wird sich im Verlauf der Untersuchung zeigen.

Selten hat sich wohl eine günstigere Gelegenheit, der Praxis mit der wissenschaftlichen Erörterung eines strafrechtlichen Problems zu dienen. Koch hat der höchste Gerichtshof nicht zu allen Fragen des Kriegsverbrechensstrafrechts Stellung genommen, über wenige bisher jedenfalls das letzte Wort gesagt. Hier ist nicht bereits, wie in so vielen Strafrechtsfragen der Friedenszeit, eine sogenannte „stehende Judikatur des Reichsgerichts“ zum rocher de bronze geworden, an dem jede noch so gut begründete selbständige Meinung zerfallen muß. Stark ist zudem durch die Kriegsgesetzgebung die Souveränität des